



LANDGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lelauer & Scheffer, Ismaninger
Straße 76, 81675 München 405/04HS01 nap

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner zu 1),

[REDACTED]

Antragsgegner zu 2),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kußmann, Mohlweg 13, 59602
Rüthen

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg

am 02.11.04

durch den Richter Twente als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Gegen die Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen das in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 23.06.2004, Aktenzeichen 312 O 570/04 enthaltene Verbot,

In Telemedien Inhalte zu verbreiten oder zugänglich zu machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, wie etwa durch Abbildungen von Oralverkehr, Selbstbefriedigung, gleichgeschlechtlichem oder Analverkehr, Verkehr durch Urinieren oder sonstigen Darstellungen von Geschlechtsverkehr in grob aufdringlicher Weise, ohne ein durch die Kommission für Jugendschutz in den Medien (KJM) als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm vorzuschalten, sofern es sich bei der Verbreitung oder dem Zugänglichmachen nicht um Nachrichten, Inhalte zum politischen Zeitgeschehen oder vergleichbare Inhalte handelt und ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt, wie aus den Anlagen Ast 1 bis Ast 10 ersichtlich geschehen.

ein Ordnungsgeld von für jeden Schuldner 2.000,00 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 400 Euro ein Tag Ordnungshaft verhängt.

Das Ordnungsgeld ist an die Gerichtskasse zu zahlen bis zum 28.11.2004 einschließlich.

Die Schuldner werden zur Bestellung einer Sicherheit in Höhe von 2.000,00 Euro für den durch künftige Zuwiderhandlungen bis zum 30.11.2005 entstehenden Schaden des Gläubigers verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Schuldner.

Der Streitwert wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Anträge des Gläubigers sind begründet.

Gegen die Schuldner ist gemäß § 890 ZPO antragsgemäß ein Ordnungsmittel zu verhängen. Die Schuldner haben dem in der einstweiligen Verfügung vom 23.08.2004 ausgesprochenen Verbot zuwidergehandelt.

Nach dem eigenen Vortrag der Schuldner wurden die entsprechenden Internetseite erst nach der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2004 vom Netz genommen. Dem liegt für die Zeit von der Zustellung der einstweiligen Verfügung an die Schuldner, die ausweislich des Schriftsatzes der Schuldner vom 15.07.2004 (Bl. 43 ff. GA) jedenfalls zuvor durch Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt war, bis zu der mündlichen Verhandlung am 26.08.2004 unstreitig ein Verstoß gegen die einstweilige Verfügung vor. Die einstweilige Verfügung vom 23.08.2004 war auch in der Zeit vor der mündlichen Verhandlung am 26.08.2004 vollziehbar. Dem steht nicht entgegen, dass gegen die einstweilige Verfügung durch die Schuldner am 15.07.2004 Widerspruch eingelegt wurde. Durch diesen war gem. § 936 ZPO in Verbindung mit § 924 Abs. 3 S. 1 ZPO die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht gehemmt. Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung ist auch nicht einstweilen gem. §§ 936, 924 Abs.3, 707 ZPO eingestellt worden, ein entsprechender Antrag der Schuldner wurde durch Beschluss vom 23.07.2004 zurückgewiesen.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf für beide Schuldner jeweils 2.000 Euro festgesetzt. Es hat hierbei berücksichtigt, dass jedenfalls für einen Zeitraum vom 15.07.2004 bis zum 26.08.2004 dem gerichtlichen Verbot zuwidergehandelt wurde. Zugunsten der Schuldner ist berücksichtigt worden, dass jedenfalls nach der mündlichen Verhandlung die betreffenden Seiten vom Netz genommen wurden. Jedenfalls liegt für das Gegenteil auch von der Gläubigersseite kein Vortrag vor. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Antrag auf Verurteilung der Schuldner zu einer Sicherheitsleistung ist nach § 890 Abs. 3 ZPO gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Zuwiderhandlung der Schuldner von erheblicher Dauer und im Hinblick darauf, dass gerade im Bereich des Internets Inhalte ohne große Probleme kurzfristig geändert oder in anderer Form wieder ins Netz ge-

stellt werden können, besteht die Gefahr weiterer Zuwiderhandlungen, und damit ein Schadens des Gläubigers. Das Gericht hält es für erforderlich und angemessen, eine Sicherheitsleistung bis zunächst 31.10.2005 anzuordnen und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2000 Euro anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Twente

Ausgefertigt


(Gölsing)

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts

